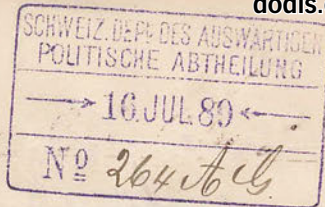


Schweizerische Gesandtschaft.

Berlin, den



1889

11. Mai 1889

Confidentieller Bericht über meine Audienz
bei dem Reichskanzler Fürst Bismarck am
10 Mai 1889.

Am 9 v. Mts. hat der Reichskanzler
Fürst Bismarck mich durch seine Kanzlei einladen
lassen, ihn Freitag den 10. d. Mts. Nachmittags halb
3 Uhr „mit meinem Besuche zu beehren.“

Dieser Einladung Folge leistend habe ich mich
zur genannten Stunde im Vorzimmer des Fürsten ein-
gefunden, von wo ich auch alsbald in das Arbeitscabinet
des letzteren eingeführt worden bin. Nach verbindlicher
Begrüßung seitens des Fürsten bin ich alsdann von
ihm aufgefordert worden, Platz zu nehmen. (Er setzte
sich an seinen Schreibtisch und ich mich ihm gegen-
über.) Hierauf hat der Fürst unsere Unterredung
mit den Worten eingeleitet „Wir haben da den
„dummen Vorfall Wohlgenuth.“ Dieser Fall,
— äusserte der Fürst dann weiter, — hätte in-
dess an und für sich kaum zu den unangeneh-
men Erörterungen geführt, welche die beiden Regie-
rungen jetzt beschäftigen, wenn derselbe nicht den
Tropfen zum Ueberlaufen bildete. Seit Jahren

BAr

48



fänden die Sozialdemokraten in der Schweiz Aufnahme und werden dieselben von den Behörden unterstützt. Dass das Treiben der Sozialdemokraten gegen die Grundlagen der deutschen Staats- und Rechtsordnung gerichtet sei, stehe fest. Ebenso unterliege es keinem Zweifel, dass dieselben später ^{mit Gewalt} vorgehen werden, sobald sie sich hierzu stark genug fühlen. Das müsste auch in der Schweiz bekannt sein. Es sei Thatsache, dass die sozialdemokratische Bewegung in Deutschland durch die Genossen in der Schweiz mächtig gefördert werde und zwar durch Agitationen aller Art und besonders durch Verbreitung von sozialrevolutionären Druckschriften und heimliche Einföhrung derselben nach Deutschland. Wie gefährlich die Umtriebe der Sozialdemokraten seien, beweisen die derzeitigen Arbeiter-Unruhen im Westen Deutschlands, welche derartige Dimensionen angenommen haben, dass die Industrie schwer unter denselben leide und dass wegen Mangel an Kohlen selbst eine Unterbrechung des regelmässigen Eisenbahnverkehrs zu befürchten sei. Dass die Sozialdemokraten auch hier die Hand im Spiele haben, unterliege keinem Zweifel. Das Staatsinteresse lege der Kaiserlichen Regierung die Pflicht auf, den Umtrieben der Sozialdemokraten mit aller Kraft entgegenzutreten und dieselben überall zu überwachen, wo man sie finde. Die Kaiserliche Regierung müsse sich namentlich durch eigene Informationen stets bestmöglich darüber auf dem Laufenden zu erhalten suchen, was in den sozialdemokratischen Kreisen an der Grenze gegen die

deutsche Rechts und Staatsordnung, unternommen werde. In der Schweiz seien die dort sich aufhaltenden Sozialdemokraten fest organisiert. Die Schweiz wolle dieselben nicht überwachen, die Kaiserliche Regierung befinde sich also im Zustande der Nothwehr, wenn sie auf schweizerischem Gebiete durch deutsche Polizeibeamte die für sie unerlässlichen Informationen einziehen lassen wolle. Das gestatte nun aber also die Schweiz Deutschland nicht. Die deutschen Polizeibeamten riskieren dort, wie der Fall Wohlgenuth beweist, jeden Augenblick verhaftet, wie gemeine Verbrecher behandelt, und selbst ausgewiesen zu werden. Das könne die Kaiserliche Regierung sich nicht gefallen lassen; sie müsse sich sicher stellen, wie sie eben könne, und wenn sie von der Schweiz nicht ~~von der Schweiz~~ genügende Garantien gegen Vorfälle à la Wohlgenuth erlange, so werde sie eben genöthigt sein, zu Repräsentationen zu greifen, indem sie eine strenge Controlle des Grenzverkehrs einzusetzen lasse. Der Fürst bedauere es aufrichtig, diese Maassregeln in Aussicht nehmen zu müssen, denn dieselben werden gegenseitig schwer empfunden werden und beidseitig eine hochgradige Animosität hervorrufen. Die Kaiserliche Regierung habe aber keine anderen Mittel zur Verfügung, um sich zu schützen. Dann könne man den Fall Wohlgenuth auch nicht so ohne Weiteres im Sand verlaufen lassen. Die Kaiserliche Regierung sei durch die Behandlung, die, im Widerspruch mit den Rücksichten, welche nach völkerrechtlichen Gebräuchen befriedete Staaten sich schulden, dem deutschen Beamten Wohlgenuth widerfahren, empfindlich verletzt worden. Selbst in dem

puncto Asylrecht viel angerufenen England würde so etwas nie vorkommen. England lasse die Detectives fremder Staaten völlig unbehelligt. Gestützt auf diese Sachlage werde denn auch er, der Fürst, heute Abend Herrn von Bülow die Instructionen zustellen, welche ihm eben zur Unterschrift vorgelegt worden seien, und wovon er mich bitte, Kenntnis zu nehmen.

Der Fürst gab mir dieses Actenstück in die Hand und machte sich, währenddem ich dasselbe durchlas, mit anderen Schriften zu schaffen. Diese Instructionen fand ich im Ganzen eher allgemein gehalten. Sie behandeln den Fall Wohlgemuth ziemlich kurz, betonen die Nothwendigkeit für die Deutsche Regierung, auf Schweizerischem Boden Informationen über das Treiben der deutschen Sozialisten einzuziehen, und drohen für den Fall, dass schweizerischerseits die verlangten Garantien nicht geboten werden, Repräsentationen in der Richtung an, dass die deutsche Regierung durch Beschränkung und strenge Controlle des Verkehrs betreffend Menschen, Waaren und Postsendungen sich zu schützen suchen würde.

Ich erwiderte vorerst ungefähr Folgendes:

Wie Herr Bundesrath Drög, Herrn von Bülow wiederholt erklärt habe, bedauere der Bundesrath aufrichtig, durch die Art und Weise, wie sich der Fall Wohlgemuth präsentiert habe, in die Zwangslage versetzt worden zu sein, die einfache Freilassung des Wohlgemuth nicht verfügen zu können, sondern dessen Ausweisung beschließen zu müssen. Der Bundesrath habe früher wiederholt den Beweis geleistet, namentlich letztes Jahr (Ausweisung der Lei-

ler des „Sozialdemokrat“ in Zürich, welche Maassregel zu
 ergreifen ihm gar nicht leicht gefallen und dann die ge-
 richtliche Verfolgung der Fastnachtsgeschichte in Basel etc.),
 dass er den Wünschen der Kaiserlichen Regierung, innert
 der Grenzen der Möglichkeit gerne entgegenkommen, und
 dass er hohen Werth auf die Aufrechterhaltung guter
 Beziehungen mit Deutschland lege; hätte er aber in
 dem Falle Wohlgemuth anders gehandelt, als es geschehen,
 so würde ihm für die weitere Handhabung und Leit-
 ung der Fremdenpolizei der Boden unter den Füßen
 weggenommen worden sein. Denn die öffentliche
 Meinung in der Schweiz sei völlig einstimmig in
 dem Urtheil, dass hier ein eklatanter Fall von provo-
 catorischem Vorgehen vorliege. Anschliessend widerleg-
 te ich noch die Greifs betreffend Connivence des Be-
 zirksamman ^(mit den Sozialisten) Baumer, „Malice“ seitens der Aargauer
 Behörden und schlechte Behandlung des Wohlgemuth betref-
 fend Arrestlocal, Verpflegung etc. Dann fügte ich bei,
 über die mutmaassliche Vernehmlassung des Bundes-
 rathes auf die von Herrn von Bülow auf Grund der
 gedachten Instructionen zu thuerenden Schritte glaube ich
 mich nicht näher aussprechen zu sollen. Ich sei ohne
 Instructionen und, meine persönlichen Mutmaassungen
 zu vernehmen, könnte bei der dermaligen Sachlage
 für den Fürsten kaum von Werth sein. Ich sei indess
 fest überzeugt, dass der Bundesrath neuerdings gerne
 der Frage näher treten werde, ob es für ihn Mittel
 und Wege gebe, um eine baldige Verständigung her-
 beizuführen. Endlich fügte ich noch einige allgemeine

Bemerkungen bei betreffend die Unmöglichkeit für den Bundesrath, die deutschen Sozialdemokraten zu verfolgen, solange dieselben nicht aggressiv vorgehen. Dass der Bundesrath dagegen fest gerillt sei, diejenigen fremden Elemente, welche sich aggressiv verhalten, nicht zu dulden und die Fremdenpolizei innert der Schranken der Verfassungsmässigen Möglichkeit mit aller Energie zu handhaben, beweise unter Anderem auch das vielbesprochene Kreisschreiben, durch welches eine wirksame Fühlung zwischen dem Bundesrath und den cantonalen Behörden angestellt und zum Theil auch bereits erzielt worden sei.

Fürst Bismarck bemerkte hierauf, die Kaiserliche Regierung habe ebenfalls gehofft, dass, in Folge der von mir berührten Weisungen an die Kantone, die in Frage kommenden Verhältnisse sich bessern würden. Der Fall Wohlgermuth beweise aber leider das Gegentheil. Der Bundesrath sei eben nach wie vor machtlos gegenüber der cantonalen Selbstständigkeit. Aus eigener Machtvollkommenheit habe ein untergeordneter Localpolizeibeamter in völkerrechtswidriger Weise einen Beamten des mit der Schweiz in den besten Beziehungen lebenden deutschen Reichs verhaftet, und habe die cantonale Behörde diese gehässige Massregel in der Folge aufrecht erhalten können, ohne dass der Bundesrath in der Lage gewesen wäre, seiner, des Fürsten, Bitte um Freilassung dieses Beamten Rechnung zu tragen. Man sollte meinen, die Schweiz müsste mit Rücksicht auf die

bisherige Entwicklung ihrer Cultur und die Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen naturgemäss freundlich zu dem Deutschen Reiche stehen. Das sei nun aber nicht der Fall. Die ganze schweizerische Presse stelle sich feindlich zu der deutschen Regierung; und in der schweizerischen Bevölkerung seien die Deutschen bald ebenso gut gehasst, wie in Frankreich. Das sei sehr zu bedauern. Die Kaiserliche Regierung wünche mit der Schweiz in bestem Frieden zu leben; sie könne aber leider an diesen Verhältnissen nichts ändern und Deutschland müsse sich nun eben seiner Haut wehren. Die Schweiz werde jedenfalls unter diesen gespannten Verhältnissen und unter den in Aussicht genommenen Grenzmaassregeln mehr leiden als Deutschland. Es sei dies namentlich der Fall betreffend den Handel und die Industrie, auf welchem Gebiete Deutschland der Schweiz durch den letzten Handelsvertrag, im Vergleich mit dem, was die Schweiz Deutschland zugestanden habe, so unverhältnissmässig weitgehend entgegengekommen sei. Der Fürst kam hierauf abermals auf den Fall Wohlgenuth zurück mit dem Bemerkten, er habe persönlich mit Wohlgenuth gesprochen; derselbe sei ein beschränkter Mensch, ein wenig geschulter Elsässer, namentlich sprachlich wenig gebildet; er habe jedenfalls unter dem „Wühlen“ etwas ganz anderes verstanden, als was schweizerischerseits dahinter gemeint werde. Wühlen sei überhaupt kein juristischer Begriff. Und dass Wohlgenuth einzig dieses Ausdrucks wegen von einem untergeordneten Beamten, wie alt Ochsenschürth Baumer, verhaftet worden sei und habe verhaftet

werden können, sei allein schon genug, um die deutsche
 Regierung zu zwingen, seriöse Garantien gegen die
 Wiederkehr ähnlicher Vorfälle zu verlangen. Sollte es
 wirklich der Fall sein, dass, wie ich behaupte, die
 Polizei nicht direct mitgeholfen habe, dem Wohlgeruth
 in die Falle zu locken, so bleibe doch das Odium
 zu Lasten der Aargauischen Polizei, dass sie in Folge
 von Denunziationen von Sozialisten einen deutschen Beam-
 ten auf die bloße Vermuthung hin, derselbe habe
 incorrect gehandelt, wie einen gemeinen Verbrecher behan-
 delt habe. Er, der Fürst, müsste immer wieder darauf
 zurückkommen, dass dieser Vorfall, abgesehen davon, dass
 durch denselben Deutschland empfindlich von uns beleidigt
 worden sei, die Kaiserliche Regierung namentlich auch dess-
 wegen zu weiteren Maassnahmen zwingt, weil durch
 denselben der Beweis geleistet worden sei, dass der
 Bundesrath gegenüber den weitgehenden Competenzen
 der Cantonalbehörden bis auf Weiteres nicht in der Lage
 sei, das Treiben der deutschen Sozialisten in der Schweiz
 genügend zu überwachen und der Kaiserlichen Regierung,
 die von ihr als unerlässlich erachteten Garantien zu bieten.
 Und da man Deutschland nicht gestatten wolle, sich
 durch Deutsche Beamte auf Schweizerischem Gebiete
 in Sachen zu informieren, so bleibe also der Kaiserlichen
 Regierung nur übrig, sich auf eigenem Gebiete an
 der Grenze durch eine strenge Controlle des ganzen Grenz-
 verkehrs möglichst zu schützen, und zwar ebensogut
 mit Rücksicht auf die Personen, als auf Waaren,
 und auch mit Rücksicht auf Postsendungen.

Zunächst habe er diese Maassregeln nur für die Aargauische Grenze in Aussicht genommen. Dort werden dieselben aber in aller Strenge durchgeführt werden; man werde die Waarensendungen genau durchsuchen, Briefe und Postpakete öffnen etc., und man werde gegebenen Falls auch schweizerische Beamte verhaften. Durch diese Beschränkungen der Anwendung der gedachten Maassregeln wolle er zeigen, dass er das Bestehen des Bundesrathes, in guten Beziehungen mit der Kaiserlichen Regierung, zu stehen, immerhin anerkenne; er wolle den Kanton Aargau treffen, nicht dem Bundesrath. Was im Allgemeinen das Verlangen Deutschlands betreffe, dass der Bundesrath der Kaiserlichen Regierung hinreichende Garantien biete gegen die fernere Duldung der sozialrevolutionären Umtriebe der deutschen Sozialisten in der Schweiz; so — fuhr der Fürst fort, — müsse er mich noch im Besonderen darauf aufmerksam machen, dass nach dieser Richtung bereits ein Einverständnis zwischen ihm und der Russischen Regierung behufs gemeinsamen Vorgehens stattgefunden, dass Oesterreich sich zweifellos anschliessen werde und höchst wahrscheinlich auch Italien.

Der Fürst hatte eine Abschrift von Instruktionen vor sich, welche Herr von Giers Herrn von Hamburger — ich glaube im Monat März — ertheilt hatte. Der Fürst las mir einige Stellen aus diesem Schriftstück vor; eine derselben lautet ungefähr dahin, Herr von Hamburger solle dem Bundesrath eröffnen, dass, wenn die gegenwärtigen Zustände in der Schweiz, wenn das Ge-

währenddessen der ~~revolutionären~~ Untriebe der revolutionären Elemente so fort dauern sollte, die Russische Regierung sich ernstlich mit der Frage von Reversen befassen und namentlich auch in Erwägung ziehen müsste, ob die Respectierung der bisher anerkannten Neutralität der Schweiz weiter aufrecht erhalten werden könne. Der Fürst fügte bei, Herr von Hamburger sei zwar in Folge des inzwischen eingetretenen Vorgehens des Bundesrathes in der Bombenaffaire nachträglich angezogen worden, die gedachten Instructionen vorläufig nicht zur Ausführung zu bringen. In der Hauptsache sei jedoch Russland mit den Anschauungen der Kaiserlich-Deutschen Regierung nach wie vor einverstanden und bereit, das Verlangen der letzteren in Bern zu unterstützen. Oesterreich betreffend, welches Deutschland eng befreundet und als Grenzstaat bei der Sache ebenfalls direct interessiert sei, sei die Mitwirkung, wie bemerkt, zweifellos. Er, der Fürst, habe es als zweckdienlich erachtet, mir alle diese Momente in offener Darlegung zur Kenntniss zu bringen; er betone nochmals, dass er das bisherige Bestehen des Bundesrathes, mit der Kaiserlichen Regierung gute Beziehungen zu unterhalten, gerne anerkennt und sehr bedauere, dass die bisherigen Beziehungen jetzt einen so unfreundlichen Character angenommen haben. Zur Zeit sei aber das Tisch Tuch zwischen Deutschland und der Schweiz zerrissen. — In meiner weiteren Entgegnung sagte ich ungefähr Folgendes:

Der Bundesrath stehe den Cantonen gegenüber durchaus nicht so machtlos und kompetenzlos da, wie es der Fürst annehme. In dem Fall Wohlgerath habe eben

der Ausdruck „Wühlen Sie nur lustig drauf los“ von
 von Anfang an jede Beilegung des Falles in anderer
 verringer schroffer Weise unmöglich gemacht. In Folge
 des schon erwähnten Kreis Schreibens sei die Centralbehörde
 auf dem besten Wege, um zu einer einheitlichen wirk-
 samen Controlle des Verhaltens der in Frage stehenden
 fremden Elemente zu gelangen. Dass der Bundesrath
 nicht nur den festen Willen, sondern auch die Macht
 habe, in jedem Falle einzuschreiten, so Fremde aggressiv
 und strafbar gegen fremde Regierungen und Staaten
 vorgehen, habe er neulich wieder bekräftigt anlässlich
 des Untersuches in der Bombenaffäre in Zürich.

Auf die Zwischenbemerkung des Fürsten, wie seien
 dem uns ferne liegenden Russland gefälliger, als dem
 Grenzstaate Deutschland, bemerkte ich, dies sei durchaus
 nicht der Fall; ich müsse dem Fürsten gegenüber
 constatiren, dass wir gegen Anarchisten und alle Leute,
 welche die Anwendung der Gewalt befürworten und
 sich wirklich revolutionärer Untrische gegen das Ausland
 schuldig machen, stets sofort eingeschritten seien, und ich
 münte mir erlauben, neuerdings auf die Maassnahmen
 zu verweisen, welche der Bundesrath voriges Jahr in
 sehr schwierigen Verhältnissen getroffen habe, um den
 Wünschen der Kaiserlichen Regierung nach Möglichkeit
 entgegenzukommen. Dann mache ich dem Fürsten noch
 darauf aufmerksam, dass, soviel mir bekannt, bis jetzt
 noch nicht ein einziger Fall sichgetragen habe, wo ein
 deutscher Grenzpolizeibeamter auf unserem Gebiete irgend-
 wie belästigt worden wäre. Ich glaube im Gegentheil

annehmen zu können, dass der bisherige Verkehr der beiderseitigen Grenzpolizeiorgane der denkbar glatteste gewesen sei, obschon deutsche Polizeibeamte zweifellos auch vor dem Falle Wohlgeruth oft und viel auf unser Gebiet gekommen sein dürften, um Informationen über die sozialdemokratische Bewegung einzuziehen.

Die Äußerungen des Fürsten über den Hass der schweizerischen Bevölkerung gegenüber Deutschland und über die feindliche Haltung der ganzen schweizerischen Presse müsse ich als durchaus unzutreffend erklären. (Ich ging auf diesen Punkt ausführlicher ein, unter Darlegung der Verhältnisse wie sie in That und Wahrheit bestehen, und bat den Fürsten, aus der zur Zeit in der Schweiz allerdings vorhandenen Aufregung keine Schlüsse zu ziehen, welche für die früheren normalen Verhältnisse absolut nicht passen würden.

Dass der Fürst das Bestehen des Bundesrathes, mit Deutschland gute Beziehungen zu unterhalten, anerkenne, sei mir sehr angenehm zu vernehmen und lasse mich hoffen, die erwünschte Verständigung werde nicht ausbleiben. Der Auffassung müsse ich aber entgegen treten, dass durch die Beschränkung der fraglichen Repräsentation auf die Aargauische Regierung für den Bundesrath die Situation gemildert würde. Durch eine solche betreffend Grenzausdehnung nur partiell angerandete Maassregel würde sich eben doch die ganze Schweiz und damit in erster Linie der Bundesrath, welcher die Eidgenossenschaft nach aussen vertritt, getroffen fühlen.

(Da ich aus verschiedenen Äußerungen des Fürs-

ten betreffend diese Grenzmaassregeln den Schluss ziehen zu müssen glaubte, derselbe könnte sich eventuell veranlassen sehen, diese Repräsentationen schon in allernächster Zeit ins Werk zu setzen, gab ich noch in dringlicher Weise dem Wunsch Ausdruck, dass er diesbezüglich vor der Hand eine abwartende Haltung einnehmen möge, und dass dass die weiterzuführenden Verhandlungen zu einem Resultate führen, welches dem Fürsten bestimmen werde, von diesen Grenzrepräsentationen überhaupt ganz abzusehen.

Der Fürst antwortete hierauf, Zustimmungen nach dieser Richtung zu geben, sei er ausser Stande. Er könne, wie die Sachen jetzt stehen, betreffend die zutreffenden Maassregeln überhaupt nicht mehr einseitig vorgehen, sondern müsse mit den übrigen genannten Mächten im Bemerklichen bleiben.

Beiläufig liess der Fürst noch die Bemerkung fallen, ein Mittel zur Beilegung der Differenzen wäre vielleicht die Zurücknahme des Ausweisungsbefehls, vorauf ich erwiderte, auf diese Lösung dürfte ~~man~~, meiner Auffassung nach, kaum gehofft werden können.

Hiermit war unsere Unterredung zu Ende, und ich verabschiedete mich alsdann von dem Fürsten.

Berlin, den 11 Mai 1889

Moth